

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 7. März 2006

Nr. 2006/472

### **Anerkennung der Amtlichen Vermessung Gossliwil Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie**

---

#### **1. Einleitung**

Der Kanton Solothurn übertrug durch Verfügung vom 28. November 2003 die Ausführung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung (AV) Gossliwil Los 2 Fred Müller, Ing.-Geometer im Büro Emch+Berger AG, Vermessungen in Solothurn. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Gossliwil.

#### **2. Erwägungen**

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da die Grenzpunktkoordinaten aus der teilnumerischen Vermessung von 1970 bis 1974 übernommen worden sind, wurden die Rechte der Grundeigentümer nicht berührt. Es wurde deshalb keine öffentliche Auflage durchgeführt.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 27. Februar 2006, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Gossliwil Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenberechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	39'552.40
Anteil Bund	Fr.	10'899.70
Anteil Kanton	Fr.	14'326.35
Anteil Gemeinde	Fr.	14'326.35

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2004 abgegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton: Amt für Geoinformation	Restzahlung an den Unternehmer F. Müller	Fr.	4'196.40
durch Gemeinde Gossliwil : Schlussabrechnung	Rückerstattung an das Amt für Geoinformation	Fr.	6'226.35

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Gossliwil Los 2 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 14'326.35 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Gossliwil Los 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2004 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 4'196.40 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Gossliwil die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 6'226.35 gemäss Abrechnung einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70242. Die beiden noch ausstehenden Tranchen des Gemeindebeitrages werden als Gesamtbetrag im Jahr 2006 in Rechnung gestellt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 7. März 2006

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Gosswil, 4579 Gosswil SO, mit Dossier Nr. 2

Fred Müller, Ing.-Geometer, Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn,  
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Gosswil Los 2

Die Amtliche Vermessung Gosswil Los 2, das ganze Gemeindegebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")